



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 21.01.2019

Umsatzsteuerbetrug auf Onlineplattformen

Auf eine gleichlautende Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Florian Toncar (FDP) im Deutschen Bundestag verwies das Bundesministerium der Finanzen den Fragesteller auf die Zuständigkeit der Länder nach Art. 108 Grundgesetz (siehe BT-Drs. 19/6511).

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt die Staatsregierung die Steuermindereinnahmen für den Fiskus aufgrund einer Nichtabführung der Umsatzsteuer durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Onlineplattformen in den Jahren 2017 und 2018?
2. Wird die Staatsregierung untersuchen oder untersuchen lassen, ob diejenigen Händler aus Nicht-EU-Staaten, die in diesem Jahr eine Umsatzsteuernummer neu beantragt haben, in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel auf Onlineplattformen gegen das Umsatzsteuergesetz (UStG) oder andere Steuergesetze verstoßen haben könnten?
3. Sofern Frage 2 mit Ja zu beantworten ist: Auf welche Weise soll diese Untersuchung genau stattfinden?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**
vom 04.03.2019

- 1. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt die Staatsregierung die Steuermindereinnahmen für den Fiskus aufgrund einer Nichtabführung der Umsatzsteuer durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Onlineplattformen in den Jahren 2017 und 2018?**

Versandhandelsgeschäfte von Händlern aus Nicht-EU-Staaten über Onlineplattformen unterliegen der deutschen Umsatzsteuer. Ihr Sitz im Ausland erschwert die Überprüfung der genauen Identität und der in Deutschland zu zahlenden Steuern. Welches Bundesland für die Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmen zuständig ist, bestimmt die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Bayern hat danach keine Zuständigkeit für Unternehmer aus Nicht-EU-Staaten. Insofern ist es nicht möglich, Angaben zu den entsprechenden Steuermindereinnahmen des Fiskus der Jahre 2017 und 2018 zu machen.

Die Staatsregierung sieht es als wichtige Aufgabe an, Steuerausfällen aus Verkäufen über Onlineplattformen entgegenzuwirken.

Maßgeblich auf Initiative Bayerns wurde die Thematik des Onlinehandels über Plattformen bundesweit aufgegriffen. Mit dem „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher

Vorschriften“ vom 11.12.2018 soll erreicht werden, dass die Steuerbehörden einen Zugriff auf die Händler aus Nicht-EU-Staaten erhalten. Darin ist u. a. eine drohende Haftung von Onlineplattformbetreibern für die Umsatzsteuerschulden der Händler geregelt. Durch Vorlage einer bestimmten Bescheinigung über die steuerliche Registrierung der Händler können sich die Onlineplattformbetreiber entlasten. Das zeigt bereits erste Erfolge, da sich Pressemitteilungen zufolge Anfang Februar schon etwa 9.200 Händler aus dem Raum China bei deutschen Behörden registrieren ließen.

2. Wird die Staatsregierung untersuchen oder untersuchen lassen, ob diejenigen Händler aus Nicht-EU-Staaten, die in diesem Jahr eine Umsatzsteuernummer neu beantragt haben, in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel auf Onlineplattformen gegen das Umsatzsteuergesetz (UStG) oder andere Steuergesetze verstoßen haben könnten?

Mangels Zuständigkeit Bayerns kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

3. Sofern Frage 2 mit Ja zu beantworten ist: Auf welche Weise soll diese Untersuchung genau stattfinden?

Hierzu wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.